



## **Kommentar nach Artikel: Verordnung über die ausserordentliche finanzielle Unterstützung der Deklassierung von Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung zu Tafelwein im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)**

### *Art. 1 Ziel und Gegenstand*

Es können Weine deklassiert werden, die Jahrgang 2019 oder frühere Jahrgänge haben. Die Assemblage von Jahrgängen bis höchstens 15 % gemäss Lebensmittelgesetzgebung bleibt vorbehalten.

### *Art. 2 Obergrenze der finanziellen Unterstützung und der Beiträge*

Die Obergrenze der finanziellen Unterstützung liegt bei 10 Millionen Franken, einschliesslich der Kosten für Spezialkontrollen durch die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK), die vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) angeordnet werden können. Die Finanzhilfe wird auf die Kantone im Verhältnis zu ihrer Rebfläche aufgeteilt. Diese Bestimmung schafft im Hinblick auf die unterschiedlichen Produktionskosten gleiche Bedingungen für Betriebe, die an der Ausschreibung teilnehmen. Die finanzielle Hilfe wurde auf 2 Franken/Liter festgelegt.

### *Art. 3 Anforderungen an die deklassierten AOC-Weine, die finanziell unterstützt werden*

Es werden Weine berücksichtigt, die ab dem 1. April 2020 deklassiert werden, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden und gleichzeitig freiwillige Bestrebungen zur Deklassierung von Wein im Zusammenhang mit COVID-19, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung unternommen wurden, miteinzubeziehen. In Übereinstimmung mit dem Agrarrecht muss für den Verkauf die Bezeichnung «Tafelwein» verwendet werden (Buchst. b). Die Verpflichtung, den Wein vor Ende Juni 2022 auf den Markt zu bringen, soll sicherstellen, dass die deklassierten Weine dann tatsächlich nicht mehr auf dem Markt sind und nicht einfach anderweitig eingelagert werden (Buchst. c). Um die Rückverfolgbarkeit und die Kontrollen zu gewährleisten, müssen AOC-Weine, die mit Hilfe von Bundes- oder Kantonsbeiträgen zu Tafelwein deklassiert werden, im Keller mittels eines speziellen Vermerks eindeutig als solche gekennzeichnet sein (Abs. 2). Es muss ausserdem sichergestellt werden, dass diese Weine nicht für den Verschnitt (Mischung) mit Weinen einer höheren Klasse verwendet werden können (Abs. 3).

### *Art. 4 Beitragsberechtigte*

Beitragsberechtigt sind Betriebe, die die Anforderungen an Betriebe, die Traubengut für die Herstellung von Schweizer AOC-Wein einkellern, erfüllen. Sie müssen der Weinlesekontrolle unterstehen (Buchst. a), von der Schweizer Weinhandelskontrolle kontrolliert werden (Buchst. b) und deren Bedingungen einhalten (Buchst. c). Zudem haben nur Betriebe Anspruch auf Beiträge, die sich in einem Kanton befinden, der Höchstertträge festlegt, die für Weiss- und Rotwein mindestens 200 Gramm pro m<sup>2</sup> unter den vom Bund in der Weinverordnung festgelegten Höchstertträgen liegen (Beispiel für die Romandie: 1,4 kg/m<sup>2</sup> für Weisswein, 1,2 kg/m<sup>2</sup> für Rotwein). Diese Bedingung ist ein Teil des fairen Beitrags, der von der Branche erwartet wird, wenn eine Marktentlastungsmassnahme vorgesehen ist. Der Buchstabe d gilt nicht für Trauben, die für die Herstellung von Schaumwein bestimmt sind und für die der Kanton einen entsprechenden Traubenpass ausgestellt hat.

### *Artikel 5 und 6 Ausschreibung und Zuteilung der Beiträge*

Die Beiträge für die beantragten Volumina werden basierend auf einer Ausschreibung zugeteilt. Die Betriebe können innerhalb einer vom BLW festgelegten Frist höchstens drei Gebote für Beiträge einreichen. Jedes Gebot ist an ein bestimmtes Volumen gebunden (z. B. 5000 l zu 1.30 Fr./l). Das BLW wird ein obligatorisches Formular für das Einreichen der Gebote zur Verfügung stellen. Das Mindestgebot beträgt 2000 Liter, um den Verwaltungsaufwand angemessen zu halten. Es wird darauf verzichtet, ein Höchstvolumen festzulegen, was die effiziente Zuteilung der Finanzhilfe erschweren würde und ausserdem leicht umgangen werden kann, indem mehrere Gebote unter verschiedenen Firmennamen, die demselben Betrieb zugeordnet sind, eingereicht werden.

Die Zuteilung erfolgt in einer ersten Runde zwischen den Geboten, die von Betrieben desselben Kantons eingereicht wurden, bis der diesem Kanton zugeteilte Anteil der Finanzhilfe ausgeschöpft ist. Sie wird in aufsteigender Reihenfolge durchgeführt, das heisst beginnend mit dem tiefsten Beitragsgesuch. Auf diese Weise wird die für jeden Kanton vorgesehene Finanzhilfe des Bundes so effizient wie möglich investiert, und die Höhe des Beitragsgesuchs ist das entscheidende Kriterium für die Zuteilung. Falls mindestens für einen Kanton der reservierte Betrag nicht vollumfänglich ausgeschöpft wird, so erfolgt die Zuteilung in einer zweiten Runde zwischen allen noch nicht berücksichtigten Geboten in aufsteigender Reihenfolge, das heisst beginnend mit dem niedrigsten Beitragsgesuch. Wird die Obergrenze von 10 Millionen Franken vom höchsten noch zu berücksichtigenden Gebot überschritten, wird dessen Volumen entsprechend gekürzt.

Das BLW wird die Kantone über Gebote von auf ihrem Gebiet ansässigen Betrieben informieren, die aufgrund der Ausschöpfung der Bundeshilfe nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden konnten. Die Kantone werden dann in gleicher Weise wie das BLW, das heisst in aufsteigender Reihenfolge beginnend mit dem niedrigsten Beitragsgesuch, ihren finanziellen Möglichkeiten entsprechend über die Zuteilung der Beiträge entscheiden. Unterschreitet das zugeteilte Volumen, wenn es von Bund und Kanton entsprechend gekürzt wurde, das Mindestvolumen von 2000 Litern, kann die bietende Person ihr Gebot zurückziehen.

#### *Art. 7 Auszahlung der Beiträge*

Die Frist bis zum 30. September 2020 für die Einreichung der Deklassierungsunterlagen erlaubt es dem BLW, Kontrollen durchzuführen und Spezialkontrollen anzuordnen, bevor die Beiträge ausgezahlt werden. Bei den Dokumenten handelt es sich um Quittungen bereits verkaufter deklassierter AOC-Weine oder um Kaufverträge für Weine, welche bis zum 30. Juni 2022 verkauft werden müssen. Die Zahlung muss vollumfänglich im Haushaltsjahr 2020 erfolgen.

#### *Art. 8 Kontrolle*

Die SWK ist damit beauftragt, die Kontrolle der teilnehmenden Betriebe durchzuführen und das BLW unverzüglich über Verstösse zu informieren. Dazu wird sie anlässlich ihrer üblichen Kontrollen gemäss Weinverordnung (Art. 33 ff.) in erster Linie Beitragsberechtigte kontrollieren, die ein höheres Risiko aufweisen. Das BLW kann die SWK ausserdem beauftragen, Spezialkontrollen durchzuführen, namentlich wenn es sich um hohe Beträge handelt. Das BLW hat das Recht, jederzeit die relevanten Dokumente und Anlagen des Betriebs zu kontrollieren.

#### *Art. 9 Rückerstattung des Beitrags*

Wird bei einer Kontrolle durch die SWK, die Kantone oder das BLW festgestellt, dass Beiträge zu Unrecht bezogen wurden, müssen diese in voller Höhe rückerstattet werden.

#### *Art. 10 Vollzug*

Das BLW ist für den Vollzug der Verordnung verantwortlich.

#### *Art. 11 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer*

Das Inkrafttreten ist für den 1. Juni 2020 vorgesehen. Die Verordnung bleibt bis Ende 2023 in Kraft, um die Überwachung der Durchführung der Deklassierung sicherzustellen.